

# GERÄTE - LEIHVERTRAG

## Abkürzungen und deren Bedeutung

zwischen

DLRG Schwarzenbek e.V.

(im Folgenden „Verein“ genannt)

und

---

(im Folgenden „Leihnehmer\*in“ genannt)



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Schwarzenbek e.V.**

### §1 – Leihgegenstand

Der Verein verleiht an das Mitglied folgendes Gerät:

Gerätetyp: \_\_\_\_\_

Hersteller/Modell: \_\_\_\_\_

Seriennummer: \_\_\_\_\_

Zubehör (falls zutreffend): \_\_\_\_\_

### §2 – Eigentumsvorbehalt

Das Gerät bleibt ausschließliches Eigentum des Vereins DLRG Schwarzenbek e.V. Eine Weitergabe an Dritte, auch innerhalb der Familie, ist nicht gestattet. Das Gerät darf ausschließlich im Rahmen von Tätigkeiten und Aufgaben für den Verein genutzt werden. Eine private Nutzung ist nur dann zulässig, wenn diese im direkten Zusammenhang mit der Vereinsarbeit steht.

### §3 – Dauer der Leihe und Rückgabepflicht

Die Leihe erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Verein kann die Rückgabe jederzeit verlangen, insbesondere wenn:

- das Gerät für die Ausübung der Vereinsarbeit durch den Leihnehmer nicht mehr erforderlich ist,
- der Leihnehmer aus dem Verein austritt oder seine Funktion wechselt,
- technische, organisatorische oder vereinsinterne Gründe eine Rückgabe erforderlich machen.

Das Gerät ist dann **unverzüglich und vollständig** an den Verein zurückzugeben.

---

Ort, Datum der Übergabe

---

Unterschrift Verein (Vorstand oder Bevollmächtigter)

### §4 – Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Leihnehmer verpflichtet sich, das Gerät sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere:

- den Schutz vor Diebstahl, Beschädigung oder Verlust,
- regelmäßige Updates, wenn notwendig,
- keine eigenmächtigen Eingriffe an Hard- oder Software vorzunehmen (z. B. Jailbreaks oder Root-Zugriffe).

Bei Schäden oder Verlust, die auf unsachgemäßen Gebrauch, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind, haftet der Leihnehmer in vollem Umfang.

Im Schadensfall kann der Verein verlangen, dass der Zeitwert des Geräts ersetzt oder die Reparaturkosten übernommen werden.

### §5 – Beendigung der Leihe

Nach Rückgabe des Geräts wird der Zustand dokumentiert. Besteht ein Verdacht auf verursachten Schaden, kann eine Prüfung durch eine fachkundige Stelle erfolgen. Eventuelle Ansprüche auf Ersatz oder Instandsetzung bleiben dem Verein vorbehalten.

### §6 – Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

---

Unterschrift des Leihnehmers / der Leihnehmerin